

#



Melde- und Transferordnung

gültig ab der Sportsaison 2009/2010

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E oevv@aon.at • W www.volley.net.at • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

#

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Einteilung der Spieler	4
3. Registrierung der Spieler	5
4. Allgemeine Meldebestimmungen	5
5. Meldeverfahren	6
6. Abmeldung	8
7. Spielerlizenz	9
8. Übertrittsbestimmungen	11
9. Entschädigung	12
10. Sonderbestimmungen	14
11. Übergangsregelungen	15

#

#

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Das Meldewesen des Österreichischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: ÖVV) und seiner Landesverbände (LV) hat die Aufgabe, den korrekten Einsatz aller Spieler in nationalen Wettbewerben des ÖVV sicherzustellen und die Rechte der Spieler und der Vereine in allen Fragen der Beziehungen zwischen beiden Parteien zu schützen.

1.2 Verantwortung der Vereine

1.2.1

Die Vereine haben Spieler, Funktionäre und Angestellte mit der einschlägigen Melde- und Transferordnung des ÖVV und den entsprechenden Bestimmungen der LV vertraut zu machen. Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen, wobei diese Rechtsfolgen den jeweiligen Verursacher treffen.

1.2.2

Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler, Funktionäre, Angestellten und Bevollmächtigten haftbar, unabhängig von deren Eigenverantwortung.

1.3 Pflichten der Landesverbände

1.3.1

Die Meldereferate der LV und des ÖVV haben sich gegenseitig jederzeit über alle, den jeweiligen LV betreffenden, Meldeangelegenheiten Auskunft zu erteilen und sich Auszüge aus ihren Meldedaten jederzeit zur Verfügung zu stellen.

1.3.2

Die Landesverbände sind verpflichtet, zum Aufbau bzw. zur Wartung der Zentralen Meldedatei alle neuen oder Änderungen ihrer Meldedaten unverzüglich dem ÖVV zu übermitteln. Die geforderten Daten und das Datenformat werden vom ÖVV den Landesverbänden mitgeteilt. Erfolgt die Übermittlung der Daten nicht oder wird festgestellt, dass die Anzahl der gemeldeten Spieler im Missverhältnis zur Anzahl der in den Landeswettbewerben tätigen Mannschaften liegt, wird eine Geldstrafe lt. ÖVV-Gebührenordnung verhängt.

1.4 Gültigkeit

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1.5 Sachlicher Anwendungsbereich

1.5.1

Diese Melde- und Transferordnung gilt für alle vom ÖVV ausgeschriebenen Sportwettbewerbe.

1.5.2

Die Melde- und Transferordnung des ÖVV stellt in der Beziehung zu denen der Landesverbände "höheres Recht" dar. Bestimmungen der Landesverbände, die Bestim-

#

#

mungen dieser Ordnung entgegenstehen, gelten als nicht existent und sind im Sinne dieser Melde- und Transferordnung auszulegen und anzuwenden.

1.5.3

Jeder Landesverband bestellt für Meldeangelegenheiten seines Hoheitsgebietes (und der von ihm innerhalb dieses Hoheitsgebietes durchgeführten Bewerbe) einen eigenen Meldereferenten. Etwaige im Rahmen des nationalen Spielbetriebs des ÖVV dem Landesmeldereferenten zufallenden Aufgaben werden im Rahmen dieser Meldeordnung definiert.

1.5.4

Die Landesverbände haben alle nach dieser Melde- und Transferordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die geforderten Informationen zu übermitteln.

1.5.5

Grundsätzlich wird ein Spieler jenem Landesverband zugerechnet, für dessen Verein er seine Erstlizenz gelöst hat.

1.6 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Melde- und Transferordnung gilt ab der Sportsaison 2009/2010.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Alle Fälle, die in dieser Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) bzw. der Statuten und des Regelwerks des ÖVV zu entscheiden.

1.8 Zuständigkeit des Meldereferats

Zur Entscheidung in Streitfällen, die diese Melde- und Transferordnung betreffen, ist in 1. Instanz das Meldereferat zuständig, in weiterer Folge gilt der Instanzenzug des ÖVV gemäß der Rechtsmittelordnung.

2. Einteilung der Spieler

Spieler werden für die Bewerbe des ÖVV nach folgenden Kriterien eingeteilt:

2.1 Vertragsspieler

Vertragsspieler sind Spieler, die mit ihrem Verein einen Vertrag abgeschlossen haben, in welchem sie sich zur Ausübung des Volleyballsports und zur Teilnahme an Wettkämpfen für den Verein verpflichten und dafür Entgelt erhalten.

2.2 Amateure

Amateure sind Spieler, die den Volleyballsport zu ihrem Freizeitvergnügen ausüben und dafür kein Entgelt erhalten.

2.3 Status (Staatsangehörigkeit bzw. „Federation of Origin“)

Spieler werden für die Bewerbe des ÖVV in die unter den Punkten 2.3.1, 2.3.2, 2.3.2.1 und 2.3.2.2 definierten Gruppen eingeteilt. Der ÖVV regelt im Rahmen seiner Bestim-

#

#

mungen, in welchen Bewerbungen welche Anzahl von Spielern je Gruppe eingesetzt werden dürfen.

2.3.1 "Inländer"

Ein "Inländer" ist jede natürliche Person, die im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist.

2.3.2 "Ausländer"

Ein "Ausländer" ist jede natürliche Person, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist. Diese werden für die Bewerbe des ÖVV in die unter den Punkten 2.3.2.2 definierten Kategorien eingeteilt.

2.3.2.1 "Transferspieler"

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die nach den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV bzw. laut der jeweiligen Bewerbsausschreibung zum Erlangen der Spielberechtigung im jeweiligen Bewerb im Besitz eines gültigen Internationalen Transferzertifikates (ITC) sein muss.

2.3.2.2 "Inländern" gleichgestellte "Ausländer"

Der ÖVV gewährt Spielern mit dem Status "Ausländer" für seine Nationalen Bewerbe den Status "Inländer", wenn nach den Bestimmungen der FIVB bzw. CEV der ÖVV ihre "Federation of Origin" ist oder für die Einsatzberechtigung in einem Bewerb des ÖVV oder seiner LV laut der jeweiligen Bewerbsausschreibung die Ausstellung eines ITC nicht notwendig ist.

3. Registrierung der Spieler

3.1

Der ÖVV registriert alle Spieler, die in seinen Bewerbungen oder denen der LV teilnehmen, grundsätzlich durch elektronische Datenverarbeitung.

3.2

Für Spieler, die nur in Landesbewerbungen eingesetzt werden, sind die Meldereferate der Landesverbände zuständig (Meldung an den ÖVV siehe Art. 1.3.2).

3.3

Den Meldereferaten der LV werden die Meldedaten aller beim ÖVV gemeldeten Spielern von Vereinen aus ihrem Hoheitsgebiet übermittelt. Die Erteilung einer Spielberechtigung in einem Landesbewerb für einen Spieler, der auch in einem Bundesbewerb gemeldet ist, ist Sache des LV.

4. Allgemeine Meldebestimmungen

4.1 Das Meldereferat

4.1.1

Das Meldereferat des ÖVV untersteht dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung, wird vom Meldereferenten geleitet und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vollzug und Überwachung der Meldebestimmungen bei allen ÖVV-Bewerben

#

#

- Erste Instanz bei Streitigkeiten zwischen Vereinen in Bezug auf Melde- und Transferbestimmungen, sofern diese ÖVV-Bewerbe betreffen oder den Wechsel von Spielern zwischen zwei LV.
- Kontakt mit ausländischen Verbänden, soweit dieser Meldeangelegenheiten betrifft. Jeder Schriftverkehr mit dem Ausland ist dabei über das Büro des ÖVV abzuwickeln.
- Klärung des nationalen Status eines Spielers

4.2 Formulare im Meldewesen

4.2.1 Meldeliste (Formular "M1")

Für die Anmeldung eines Spielers sind, wenn in der jeweiligen Bewerbsausschreibung nicht anders gefordert, über den Loginbereich der Webseite des ÖVV bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV vom anmeldenden Verein alle geforderten Daten über den Spieler einzugeben.

4.2.2 Spielerlizenzzliste (Formular "M2")

Die Spielerlizenzzliste ist der offizielle Nachweis der Spielberechtigung. Alle auf ihr angeführten Spieler, die sich gleichzeitig mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder seiner (deutlich lesbaren und als solche gekennzeichneten) Farbkopie legitimieren können, sind beim betreffenden Wettbewerb für die Mannschaft, auf welche die Spielerlizenzzliste ausgestellt wurde, spielberechtigt.

4.2.3 Information über die Rechte und Pflichten (Formular "M3")

Um dem Spieler nachweislich die Kernpunkte des Melde- und Transferregulatives nahe zu bringen, ist dieses Formblatt von in den Bundesligen gemeldeten Aktiven zu unterfertigen. Alle Unterschriften von Aktiven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.

4.2.4 Befreiungsschein (Formular "M4"):

Der Befreiungsschein ist vom abgebenden Verein dem Spieler auf dessen Verlangen und nach Erfüllung aller Verpflichtungen ohne Verzug zu überlassen. Der abgebende Verein hat dazu über den Loginbereich der Webseite des ÖVV bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV alle geforderten Daten einzugeben und, wenn gefordert, an den ÖVV unterfertigt im Original zu senden.

4.2.5 ITC

Das ITC dient zur Anmeldung aller Spieler ohne Österreichischer Staatsbürgerschaft, die bereits in einem Nationalen Volleyballverband eines anderen Staates und / oder in einer seiner Teilorganisationen als Spieler gemeldet waren. Es ist nur in seiner jeweils aktuellen, von der FIVB publizierten Fassung gültig.

5. Meldeverfahren

5.1 Form der Meldung

Alle Meldungen sind wie in der der jeweiligen Bewerbsausschreibung des ÖVV bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV gefordert zu übermitteln. Für jene Bestimmungen, die sich aus den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV ergeben, wird, vor Bewerbungsbeginn bzw. sobald eine Änderung erfolgt, vom ÖVV bzw. gegebenenfalls

#

#

dem LV in einer Ergänzung zur jeweiligen Wettbewerbsausschreibung eine Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

5.2 Meldefrist

5.2.1 Anmeldung

Die Zeiträume, in denen eine Anmeldung eines Spielers möglich ist, werden durch einen Beschluss des ÖVV-Vorstandes bzw. gegebenenfalls des jeweiligen LV, die Wettspielordnung und / oder die entsprechende Wettbewerbsausschreibung festgelegt.

5.2.2 Abmeldung

Eine Abmeldung eines Spielers ist jederzeit möglich

5.3 Anmeldung

5.3.1 Allgemein

Die Anmeldung des Spielers durch den Verein beim ÖVV hat in der in Punkt 5.1 angeführten Form zu erfolgen. Das Formular "M3" (siehe Punkt 4.2.4) ist vom Verein für die Dauer der gesamten Sportsaison zu verwahren. Die Unterlassung der Information zieht eine Geldstrafe nach sich und der Verein wird für alle etwaigen Rechtsfolgen zur Verantwortung gezogen.

5.3.2 Zusätzliche Unterlagen

5.3.2.1 "Inländer"

Wird ein Spieler bei einem anderen als seinem bisherigen Stammverein gemeldet und trifft nicht einer der Punkte 8.6, 8.7, 8.8 oder 8.9.1, zu, ist zur Anmeldung wenn der vom abgebenden Verein bestätigte Befreiungsschein "M4" in der in Art. 4.2.4 beschriebenen Form zu übermitteln.

5.3.2.2 "Ausländer"

5.3.2.2.1 "Transferspieler"

Transferspieler benötigen für die Gültigkeit der Anmeldung ein ITC oder den Beweis, dass die Transferpapiere beim entsprechenden Verband vor mehr als drei (3) Monaten nachweislich korrekt angefordert wurden und vor mehr als einem (1) Monat nochmals nachweislich urgiert wurden.

5.3.2.2.2 "Inländern" gleichgestellte "Ausländer"

Wird für einen "Ausländer" die Zuerkennung des Status "Inländer" begehrt, sind die entsprechenden Nachweise gemäß den aktuellen Bestimmungen der FIVB oder der CEV bzw. laut der jeweiligen Wettbewerbsausschreibung beizubringen.

5.3.3 Veränderung von Spielerdaten

Persönliche Veränderungen des Spielers sind dem ÖVV umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.3.4

Die Bestimmungen des ÖVV können regeln, dass Spieler auch während der laufenden Wettbewerbe den Verein wechseln können. In diesem Fall ist ebenfalls die Vorlage eines Befreiungsscheines wie in Art. 4.2.4 beschrieben erforderlich.

5.3.5 Verfahren

#

#

5.3.5.1

Der Meldereferent prüft die eingelangte Anmeldung auf ihre Rechtzeitigkeit und Einhaltung der Form.

5.3.5.2

Erfolgt die Anmeldung außerhalb der in der Wettkampfordnung und der den Bewerb betreffenden Bestimmungen vorgesehenen Anmeldezeiten, so hat der Meldereferent die Anmeldung zurückzuweisen. Der anmeldende Verein wird darüber entweder über die elektronisch automatisch generierte Spielerlizenzliste informiert oder gegebenenfalls mittels einer Beschlussausfertigung.

5.3.5.3

Ist die Anmeldung nicht unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare oder unter Angabe bzw. Beibringung aller erforderlichen Daten oder/und Unterlagen erfolgt, so hat der Meldereferent den anmeldenden Verein aufzufordern, binnen einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Wochen eine den Formvorschriften entsprechende Anmeldung zu erstatten, widrigenfalls der Meldereferent die Anmeldung zurückzuweisen und das Meldereferat, dem anmeldenden Verein, dem Spieler und gegebenenfalls dem abgebenden Verein eine Beschlussausfertigung zuzustellen hat.

5.3.5.4

Ist die Anmeldung rechtzeitig und (nach Ergänzung) formgerecht erfolgt, so prüft der Meldereferent die inhaltlichen Erfordernisse anhand der Bestimmungen des ÖVV.

5.3.5.5

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird die Spielberechtigung erteilt. Die neue Spielerlizenzliste "M2" ist entweder durch den aufnehmenden Verein elektronisch abrufbar oder wird durch den ÖVV übermittelt. Mit der Erstellung bzw. Zusendung der Spielerlizenzliste "M2" ist der angemeldete Spieler endgültig spielberechtigt, wenn alle in Bestimmungen des ÖVV vorgesehenen eventuellen weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Abmeldung

6.1 Abmeldung im Inland

6.1.1

Jeder Aktive gilt automatisch zum im Terminplan des ÖVV bekannt gegebenen Stichtag zu Ende der Sportsaison als "abgemeldet" ohne dass er dies schriftlich seinem Verein kundtun muss.

6.1.2

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein aber erst möglich, wenn der entsprechende "Befreiungsschein" vorgelegt wird.

6.1.3

Spielerverträge, in denen eine Spielsaison übersteigende Bindungsdauer eines Spielers an einen Verein festgeschrieben wird, heben die automatische Abmeldung auf.

6.2 Abmeldung ins Ausland - internationale Freigabe

6.2.1

#

#

Wechselt ein Spieler zu einem nicht in Österreich ansässigen Verein, so gelten die Regeln der FIVB und der CEV.

6.2.2

Österreichische Spieler, die ins Ausland transferiert werden wollen, müssen allfälligen Einberufungen zu Aktivitäten der Nationalteamkader Folge leisten. Der aufnehmende Verein muss im ITC die Verpflichtung aufnehmen, den Spieler für Aktivitäten der Nationalteamkader freizustellen. Vorbehalten bleiben ergänzende Vereinbarungen zwischen dem ÖVV und dem aufnehmenden Verein.

6.2.3

Der ÖVV hat die ITC erst dann zu übermitteln, wenn alle zwischen den Vereinen und dem ÖVV getroffenen Vereinbarungen erfüllt sind.

7. Spielerlizenz

7.1 Einteilung

Die Einteilung der Spielerlizenzen erfolgt in zwei Kategorien:

- Erstlizenz
- Zweitlizenz

7.1.1 Erstlizenz

Die Erstlizenz wird jenem Verein (Erstverein) zugerechnet, für welchen der Spieler erstmalig angemeldet wurde bzw. der diese durch einen Übertritt des Spielers wie in Art. 8 beschrieben erworben hat. Der Erstverein ist Inhaber aller in den Bestimmungen der FIVB, CEV und des ÖVV angeführten Rechte.

7.1.2 Zweitlizenz

Ausschließlich mit Zustimmung des Erstvereines kann für einen Spieler eine auf jeweils eine Saison begrenzt gültige Zweitlizenz für einen anderen Verein (Zweitverein) ausgestellt werden. Die Möglichkeit der Spielberechtigung in einem Bewerb mit einer Zweitlizenz wird in der jeweiligen Bewerbsausschreibung geregelt.

7.2

Ein Spieler erwirbt das Recht zur Teilnahme an Bewerbungsspielen, wenn in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders festgelegt, am Tag nach der wie in der Bewerbsausschreibung festgelegten Anmeldung und der nachweislichen Übermittlung aller eventuell weiteren nötigen Unterlagen an den ÖVV. Bis zur Ausstellung einer Lizenz (Bestätigung in der Spielerlizenzliste "M2" durch den Meldereferenten) erfolgt der Einsatz in Bewerbungsspielen auf Gefahr des Vereins.

7.3

Ein Spieler darf sich grundsätzlich nur für jenen Verein als Spieler betätigen, für den (die) er beim ÖVV bzw. dem jeweiligen LV gemeldet ist. Alle ordnungsgemäß gemeldeten Spieler sind in den jeweiligen Bewerbungen der Landesverbände oder des ÖVV spielberechtigt, wobei Einschränkungen im Rahmen der Wettspielordnung bzw. der jeweiligen Bewerbsausschreibung gelten können.

#

#

7.4

Grundsätzlich kann ein Spieler nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die er ordnungsgemäß gemeldet ist, wobei bei jeder Veränderung die Zulassung für die Teilnahme in der alten Liga mit dem Datum der Veröffentlichung der neuen Spielerlizenzliste ("M2") erlischt (Ausnahmen siehe Punkt 7.6).

7.5

Wird ein Spieler für die Mannschaft einer Spielgemeinschaft angemeldet, erhält er zwar die Spielerlizenz für diese Mannschaft, wird aber weiterhin als nur seinem Stammverein (Angabe am Formular "M1") zugehörig geführt. Darüber hinaus gelten in Bezug auf Spielgemeinschaften die gültigen Bestimmungen des ÖVV.

7.6

Die Bestimmungen des ÖVV können regeln, dass Spieler unter bestimmten Bedingungen auch in mehreren Bewerben bzw. Bewerbsteilen unterschiedlicher Stufe eingesetzt werden dürfen. Für jeden dieser Bewerbe ist eine eigene Anmeldung durchzuführen.

7.7

Die Spielerlizenz gilt für die Dauer eines Bewerbungsjahres für den genannten Bewerb für den anmeldenden Verein. Sie erlischt

- nach Ablauf des Bewerbungsjahres
- infolge Übertritt während des Jahres
- infolge Entzug bei festgestellter unkorrekter Erlangung.

7.8

Wird eine Spielerlizenz durch vorsätzlich und / oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben oder Bestätigungen oder unvollständiger Vorlage von Unterlagen erworben, wird die Spielerlizenz auch rückwirkend entzogen und das Wettspiel- und Rechtsreferat informiert.

7.9 Gebühren**7.9.1**

Der ÖVV hebt für jede Spielieranmeldung eine Lizenzgebühr ein, deren Höhe der jeweils gültigen Bewerbsausschreibung festgelegt ist.

7.9.2

Für jede Anmeldung eines Spielers ist die volle, für den jeweiligen Bewerb festgelegte Lizenzgebühr durch den Verein zu entrichten.

7.9.3

Haben Spieler, die aufgrund der gültigen Bestimmungen des ÖVV für die allgemeine Klasse dazu berechtigt sind, eine Spielerlizenz für mehrere Mannschaften, so ist die Lizenzgebühr für jeden der entsprechenden Bewerbe in vollem Umfang zu entrichten.

#

#

8. Übertrittsbestimmungen

8.1

Bei jeder Anmeldung eines Spielers, der bereits bei einem andern Verein gemeldet war, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Befreiungsschein vorzulegen (außer in den unter den Punkten 8.6, 8.7, 8.8 und 8.9.1 angeführten Fällen).

8.2

Der Befreiungsschein (Formular "M4") dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung einer Beziehung zwischen Spieler und Verein. Ein Befreiungsschein ist nur gültig, wenn er wie in Art. 4.2.4 angeführt ausgestellt wurde.

8.3

Für die Ausstellung eines Befreiungsscheines für einen Spieler kann der abgebende Verein eine der freien Vereinbarung unterliegende, festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreitende Entschädigung (siehe Punkt 9) vom neuen Verein des Spielers fordern.

8.4

Bei Spielern mit dem Status "Ausländer", für die bei der Anmeldung die Vorlage eines gültigen FIVB-Transferformulars notwendig ist, benötigen bei einem Übertritt innerhalb Österreichs zusätzlich den vom abgebenden Verein bestätigten Befreiungsschein.

8.5

Korrigierte Befreiungsscheine dürfen vom ÖVV nicht angenommen werden. Etwaige am Befreiungsschein angebrachte Beschränkungen oder Bedingungen gelten gegenüber dem Meldereferenten als nicht geschrieben.

8.6

Einigen sich zwei Vereine nicht über die Höhe der Entschädigung (siehe Punkt 9) für einen Spieler, so kann der Meldereferent nach Anhörung beider Seiten eine vorläufige Spielgenehmigung für den neuen Verein ausstellen. Der Einsatz des Spielers bis zur endgültigen Beschlussfassung erfolgt auf Gefahr des aufnehmenden Vereines.

8.7

Begehrt ein Spieler von seinem alten Verein, der sich mit dem neuen Verein bereits über die Entschädigung (siehe Punkt 9) geeinigt hat, einen Befreiungsschein, so kann der alte Verein diesen dem Spieler nur verweigern, wenn der Spieler

- seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat und / oder
- nachweislich finanzielle Verbindlichkeiten für Ausrüstung usw. bei seinem Verein hat, wobei der Verein im Anlassfall entsprechende Belege (Übernahmsbestätigungen mit genauer Wertangabe, Datum und Unterschrift des Übernehmers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) vorlegen muss. Grundsätzlich ist die Handhabung der Ausrüstung im Spielervertrag zu regeln, insbesondere der Eigentumsübergang und die Zahlungsmodalitäten.

#

#

Die Beweislast liegt jedenfalls beim abgebenden Verein. Werden entsprechende Unterlagen nicht innerhalb von 14 Tagen (in meisterschaftsfreier Zeit innerhalb von 21 Tagen) nach Aufforderung durch den Meldereferenten seitens des abgebenden Vereins beigebracht, kann der Spieler auch ohne Beibringung eines Befreiungsscheines angemeldet werden. Das Recht des abgebenden Vereins auf die Entschädigung wird davon allerdings nicht berührt und ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens.

8.8

Erfolgt bei Vertragsspielern eine Auflösung des Spielervertrages infolge schuldhaften Verhaltens des Vereines einvernehmlich oder durch ein ordentliches Gericht, kann der Spieler bei eindeutigem Nachweis dieser Umstände für einen neuen Verein unter Einhaltung von Punkt 5.2.1 gemeldet werden. Die Beibringung eines Befreiungsscheines ("M4") entfällt.

8.9 Sperre und Auflösung von Vereinen

8.9.1

Wenn sich ein Verein oder jener geschlechtsspezifische Teil des Vereines, dem der Spieler angehört (Damen oder Herren) auflöst bzw. wenn er während eines Bewerbes gemäß den Bestimmungen der Wettkampfordnung, der Bewerbsausschreibung oder/und sonstiger Ordnungen bzw. Regulativen des ÖVV ausscheidet oder für länger als drei Monate ausgeschlossen wird können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Auflösung, des Ausscheidens oder des Ausschlusses sofort und ohne weitere Entschädigung für den ursprünglichen Verein für einen anderen Verein gemeldet werden. Die Beibringung eines Befreiungsscheines ("M4") entfällt.

8.9.2

Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft sind Spieler des einen Vereines der Spielgemeinschaft nicht automatisch für den anderen Verein der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Sie verbleiben vielmehr bei ihrem Stammverein.

9. Entschädigung

9.1

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines (Erstvereines). Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

9.2

Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

9.3

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

#

#

9.4

Die Gesamthöhe der möglichen Entschädigung ergibt sich aus den im Punkt 9.8 angeführten Beträgen.

9.5

Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten von ihrem bisherigen Erstverein abgemeldet waren, können von einem neuen Verein ohne Entschädigungszahlung angemeldet werden, wobei die Übertrittsbestimmungen nach Art. 8 einzuhalten sind.

9.6

Bei einem Vereinswechsel in das Ausland erfolgt ein Zuschlag von 100% zum errechneten Gesamtbetrag. Die Freigabe seitens des ÖVV wird erst nach Einlangen des Betrages erteilt.

9.7

Für die endgültige Freigabe eines Spielers in das Ausland kann der ÖVV dem ausländischen Verein zusätzlich einen Betrag vorschreiben.

9.8 Maximalbeträge der Entschädigung**9.8.1 Vertragsspieler**

Für Vertragsspieler ist der abgebende Verein nach Vertragsende bei einem Vereinswechsel nur dann berechtigt eine Entschädigungszahlung zu fordern, wenn diese vertraglich festgelegt ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (Ausnahme: eine eventuell nach Punkt 9.8.2.4. früher geleisteten Ausbildungsentschädigung).

9.8.2 Amateure

Die Höchstgrenze der vom abgebenden Verein vom aufnehmenden Verein zu fordernden Höchstgrenze berechnet sich aus der Summe des Basisbetrages und der Zuschläge.

9.8.2.1 Basisbetrag**9.8.2.1.1 Wechsel innerhalb einer Spielklasse oder in eine höhere**

- aus dem LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 150.-
- 2. Bundesliga (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) € 300.-
- 1. Bundesliga € 450.-
- Int. Klubbewerb der allgemeinen Klasse (Indoor) bzw. Int. Lizenz (Beach) der FIVB, CEV oder MEVZA € 600.-

9.8.2.1.2 Wechsel in eine niedrigere Spielklasse

- aus der 2. BL (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 150.-
- aus der 1. BL in die 2. BL (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) € 300.-
- aus der 1. BL in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 225.-
- aus einem Int. Klubbewerb der allgemeinen Klasse

#

#

(Indoor) bzw. Int. Lizenz (Beach) der FIVB, CEV oder MEVZA	
in die 1. BL	€ 450.-
in die 2. BL (Indoor) bzw. A- oder C-Lizenz (Beach)	€ 300.-

9.8.2.2 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler drei oder vier Saisonen ununterbrochen lizenziertes Spieler des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

War der Spieler fünf oder mehr Saisonen ununterbrochen lizenziertes Spieler des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 150% des Basisbetrages.

9.8.2.3 Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des engeren Auswahlkaders (Teilnahme an offiziellen Bewerben der FIVB, der CEV oder der Middle European Volleyball Zonal Association (MEVZA)) beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des engeren Auswahlkaders und dauert die Zugehörigkeit bereits drei oder vier Saisonen ununterbrochen an, beträgt der Zuschlag 75% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des engeren Auswahlkaders und dauert die Zugehörigkeit bereits fünf oder mehr Saisonen ununterbrochen an, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

9.8.2.4 Anrechnung einer früher geleisteten Ausbildungsentschädigung

Der abgebende Verein kann jenen Teil der an den vorherigen abgebenden Verein geleisteten Ausbildungsentschädigung, welche sich aus Art. 9.8.2.1 bzw. Art. 9.8.2.2 ergeben hat, dem aufnehmenden Verein weiterverrechnen. Voraussetzung ist die nachweislich geleistete Zahlung an den bzw. die Bestätigung über den Erhalt vom vorhergehenden abgebenden Verein.

10. Sonderbestimmungen

10.1 Abschluss von Spielerverträgen

10.1.1

Es wird allen Vereinen empfohlen, rechtskonforme Spielerverträge (Vereinbarungen) mit ihren Spielern abzuschließen.

10.1.2

Spielerverträge sind schriftlich und zeitlich befristet abzuschließen. Sie können auf mehrere Jahre abgeschlossen werden und sollen grundsätzlich jeweils zum Ende des Bewerbungsjahres enden.

10.1.3

Spielerverträge können eine Bestimmung enthalten, wonach sie sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängern, wenn nicht eine der beiden Parteien (Verein oder Spieler) bis spätestens einen Monat vor Vertragsablauf schriftlich erklärt, das Vertragsverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.

10.1.4

#

#

Spieler, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat der gesetzliche Vertreter des Spielers den Vertrag gegenzuzeichnen.

10.1.5

Grundsätzlich ist in Streitfällen aus Spielerverträgen mit Vertragsspielern das Arbeits- und Sozialgericht zuständig. Vor der Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes ist aber der Instanzenweg ÖVV zu beschreiten.

10.2 Vorzeitige Auflösung von Spielerverträgen

10.2.1

Im Einvernehmen können Spielerverträge jederzeit aufgelöst werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung beider Partner ist auszufertigen.

10.2.2

Die einseitige vorzeitige Auflösung von Spielerverträgen ist aus wichtigen Gründen durch ein ordentliches Gericht jederzeit möglich.

11. Übergangsregelungen

11.1

Vor dem Inkrafttreten dieser Melde- und Transferordnung abgeschlossene Verträge und Vereinbarungen bleiben davon ausgenommen und behalten während ihrer Laufzeit unverändert ihre Gültigkeit. Für solche Verträge und Vereinbarungen sind die einschlägigen Bestimmungen in den früheren Fassungen der Melde- und Transferordnung anzuwenden.

#